

Spezialreport

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2025

Erläuterungen zu den geplanten Änderungen im

- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)
- Gerichtskostengesetz (GKG)
- Gesetz über die Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)

Synopse zum RVG

Von Carmen Wolf, Rechtswirtin, (RA-)Kanzleimanagerin

www.deubner-recht.de

Ein kostenloser Service von
Deubner Recht & Praxis

Deubner
Recht & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen?
Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 - KostRÄG 2025 (Entwurf)

Wichtige Informationen für Ihre Gebührenabrechnung

Spezialreport

Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 / Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und des Justizkostengesetzes (vorliegend im Entwurf)

Synopse

Zum Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 / Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und des Justizkostengesetzes (vorliegend im Entwurf) -> beschränkt auf das RVG

Vorwort

Nachdem die Rechtsanwaltsgebühren seit der letzten Anpassung vom 01.01.2021 unverändert geblieben sind, demgegenüber jedoch die Kosten in allen Bereichen gestiegen sind, wurde endlich das schon lange geforderte Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 angestoßen, das voraussichtlich am 01.01.2025 in Kraft treten wird und insbesondere – aber nicht nur – Neuerungen im RVG mit sich bringen wird.

Für Mandate, deren Beauftragung nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt, gelten für die Gebührenabrechnung dann neue (erhöhte) Gebührentabellen und Betragsrahmen; daneben gibt es kleinere strukturelle bzw. klarstellende Änderungen. Zudem werden auch die Gerichtsgebühren angepasst, um eine kostendeckende Arbeit der Gerichte zu gewährleisten. Für familiengerichtliche Angelegenheiten, für die das FamFG maßgeblich ist, werden darüber hinaus noch Änderungen in einigen Gegenstandswertbestimmungen erfolgen, die hieraus resultierend zusätzlich zu einer höheren Vergütung führen.

Über die geplanten Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (aber auch zu den Änderungen in den Gerichtskostengesetzen, die zu einer höheren Honorierung führen) erhalten Sie mit diesem Deubner-Spezialreport einen hervorragenden ersten Überblick inklusive Synopse zum RVG. Wir haben für Sie sämtliche praxisrelevanten Änderungen kompakt und übersichtlich aufbereitet, so dass Sie auf einen Blick erfassen, wie Sie nach KostRÄG richtig abrechnen.

Nutzen Sie diesen kostenlosen Zusatzservice und erfahren Sie, für welche Arbeitsgänge Sie demnächst mehr Honorar erwarten können und welche streitanfälligen Regelungen klargestellt werden.

Mit besten Grüßen aus Köln

Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG

Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Nachfolgenden die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

- I. geplante Änderung im Inhaltsverzeichnis des RVG
- II. geplante Änderungen im Paragrafenteil des RVG
- III. geplante Änderungen im Vergütungsverzeichnis
- IV. geplante Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Paragrafenteil - im Überblick 2021 / 2025 (Synopsis, Teil 1)
- V. geplante Änderungen im Vergütungsverzeichnis 2021 / 2025 (Synopsis, Teil 2)
- VI. geplante Änderungen im GKG bzw. FamGKG von unmittelbarem Interesse

Einleitung

Auswirkungen des geplanten Kostenrechtsänderungsgesetzes 2025 (KostRÄG 2025) auf die Abrechnungen des Rechtsanwalts

Die Anpassung der gesetzlichen Gebühren wurde schon lange mit Spannung erwartet. Auch wenn der Zeitraum zu den letzten Änderungen im Jahr 2021 lange nicht so groß war wie zuvor (2013 – 2021), waren die Änderungen wegen der doch erheblich gestiegenen Personal- und Sachkosten bitter nötig. Das KostRÄG 2025 wird die geforderte Anpassung an die aktuellen Entwicklungen bringen. Die bessere Vergütung erfolgt im überwiegenden Teil durch die lineare Erhöhung der Gebühren, die letztlich eine Mehrvergütung von 6 %, in sozialrechtlichen Mandaten mit Betragsrahmengebühren von 9 % verspricht.

Neben der Erhöhung der Werte in den Gebührentabellen und der Betragsrahmengebühren sowie einigen wenigen strukturellen Verbesserungen bzw. Klarstellungen sind insbesondere in familiengerichtlichen Mandaten durch die Anhebung von Gegenstandswerten höhere Vergütungen zu erwarten.

Die nachfolgende Darstellung soll einen Überblick über die geplanten Änderungen geben, die für die anwaltliche Tätigkeit von Bedeutung sind.

I. geplante Änderungen im Inhaltsverzeichnis

§ 23 c RVG - Gegenstandswert im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz wird in § 24 RVG verschoben; der bisherige § 24 wird aufgehoben.

II. geplante Änderungen im Paragrafenteil

§ 13 - Wertgebühren

Die **neue Gebührentabelle** verschafft dem Rechtsanwalt im Schnitt **6 % mehr an Gebühren** als die Gebührentabelle nach dem KostRÄG 2021.

Sie bestimmt die erste Wertstufe für einen Gegenstandswert von 0,01 EUR bis einschließlich 500,00 EUR mit 51,50 EUR (zuvor: 49,00 EUR). Bis zu einem Gegenstandswert von 2.000,00 EUR kommen je weitere angefangene 500,00 EUR 51,50 EUR hinzu (zuvor: weitere 39,00 EUR). Für jeden weiteren angefangenen Betrag ab 2.000,01 EUR bis 10.000,00 EUR bei Stufen von jeweils 1.000,00 EUR erhöhen sich die Gebühren um jeweils 59,50 EUR (statt zuvor 56,00 EUR) usw.

§ 15 a - Anrechnung einer Gebühr

In § 15a RVG wird klarstellend aufgenommen, dass die Anrechnungspflicht nicht nur dann gilt, wenn mehrere Gebühren teilweise einer Anrechnung unterliegen, sondern auch und gerade, wenn mehrere Gebühren vollständig einer Anrechnung unterliegen. Damit werden dann z.B. auch Abrechnungsfälle von selbstständigen Beweisverfahren erfasst.

§ 19 - Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen

Bei der Änderung der Nr. 1 von Abs. 1 handelt es sich lediglich um die Bereinigung eines bei der Neufassung des RVG im Jahr 2022 erfolgten redaktionellen Versehens. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

§§ 23 c und 24 RVG

Nach der Aufhebung des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetzes bedarf es der Regelung des § 24 RVG (in der Fassung 21: „Gegenstandswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz“) nicht mehr. Der bisherige § 23c wird § 24 RVG.

§ 49 - Wertgebühren aus der Staatskasse

Die **neue Gebührentabelle** verschafft dem Rechtsanwalt sowie dem Wahlanwalt auch in PKH-Sachen **mehr an Gebühren** als die Gebührentabelle des RVG i.d.F 2021. Insoweit werden nicht nur die Gebühren erhöht, sondern auch die **Kappungsgrenze**: Sie wird voraussichtlich von 50.000,00 EUR **auf 80.000,00 EUR angehoben**.

Aufgrund der stärker degressiv ausgestalteten PKH-Gebührentabelle wirkt die Erhöhung nicht gleichermaßen wie bei den Wahlanwaltsgebühren. Als Ausgleich hierfür wird die Gebühr der Wertstufe bis 5.000,00 EUR zusätzlich erhöht.

III. geplante Änderungen im Vergütungsverzeichnis

Für Angelegenheiten, in denen nach Inkrafttreten des KostRÄG 2025 die Beauftragung erfolgt, können weder die Vergütungstabellen nach § 13 bzw. § 49 RVG (RVG 2021) bei gegenstandswertabhängigen Gebühren (Wertgebühren) noch die bis dahin geltenden Betragsrahmen in bestimmten Sozialsachen, Ordnungswidrigkeitenverfahren und Strafsachen für die Berechnung zugrunde gelegt werden, da diese Beträge mit dem KostRÄG 2025 an die derzeitigen Verhältnisse nach oben angepasst, also vollumfänglich abgeändert werden. Welche Beträge sich im Einzelnen ändern, soll in diesem Teil allerdings nicht dargelegt werden, ist also nicht Gegenstand des Überblicks. Die geplanten Änderungen der Beträge sind jedoch aus der beigeschlossenen Synopse (Ziffer V) ersichtlich.

Darüber hinaus ändert das KostRÄG 2025 folgende (wenige) Passagen im Vergütungsverzeichnis, wobei insoweit die Passagen, die tatsächlich nur redaktioneller Art und damit ohne Auswirkungen bleiben, nachfolgend unberücksichtigt bleiben [diese sind im Teil „V. Änderungen im Vergütungsverzeichnis 2021 / 2025 (Synopsis, Teil 2) enthalten bzw. ersichtlich].

Vorbemerkung 2.3

Höhere Gebühren im Allgemeinen erfordern auch die Höhersetzung der Anrechnungsgrenze (Anrechnung einer vorgerichtlichen Geschäftsgebühr in Verfahren, in denen Betragsrahmen abzurechnen sind). Der Anrechnungshöchstbetrag nach Vorbemerkung 2.3 Absatz 4 Satz 2 RVG wird daher von 207,00 € auf 225,00 € erhöht.

Vorbemerkung 3

Hier gilt dasselbe wie zuvor in Vorbemerkung 2.3: Die höheren Gebühren im Allgemeinen machen eine Anpassung des Anrechnungshöchstbetrages von 207,00 € auf 225,00 € erforderlich.

Zur Nr. 3104 VV RVG

Durch Ergänzung auch der „Erörterung“ in der Anmerkung zu Nr. 1 des Abs. 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Terminsgebühr in schriftlichen Verfahren nicht nur dann entstehen kann, wenn für das Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, sondern vielmehr auch dann, wenn für das Verfahren ein Erörterungstermin vorgeschrieben ist (was insbesondere Kindschaftssachen betrifft). Damit wird mit Blick auf die umstrittene Rechtsprechung für Klarheit gesorgt.

Vorbemerkung 3.2

Die Änderung des Bezugsparagraphen in Abs. 2 ist Folgeänderung zur Änderung des § 169 GWB durch das Gesetz zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 674).

Nrn. 5101 ff. VV RVG

Die Gebühr 5101 VV RVG fiel nach dem RVG 2021 bei Geldbußen von weniger als 60 Euro an, orientiert an der Grenze für Eintragungen in das Fahreignungsregister, die so nicht mehr besteht. Bei Tempoverstößen droht eine Eintragung nunmehr erst bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung, die mit einer Geldbuße von 100 Euro (außerorts) beziehungsweise 115 Euro (innerorts) belegt ist. Bei Parkverstößen liegen die Grenzen niedriger. Bis auf ganz wenige Ausnahmen liegen aber auch hier die Eintragungsgrenzen bei mindestens 80 Euro. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, den Anwendungsbereich der Nummer 5101 VV RVG auf Angelegenheiten mit einer festgesetzten Geldbuße von weniger als 80 Euro festzulegen.

IV. geplante Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz – Paragraphenteil – im Überblick 2021 / 2025 (Synopse, Teil 1)

Hinweis:

Um die Neuerungen zum 01.01.2025 von denjenigen zum 01.01.2021 abzugrenzen, finden Sie die Änderungen zum 01.10.2025 in roter Schrift dargestellt.

RVG 2021	RVG 2025
§ 13 – Wertgebühren	
<p>Mindestgebühr bis 500 EUR Gegenstandswert: 49 Euro</p> <p>Steigerung</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 2.000 EUR Gegenstandswert für angefangene 500 EUR: 39,00 EUR - bis zu 10.000 EUR Gegenstandswert für angefangene 1.000 EUR: 56 EUR <p>Im Übrigen wird auf die Tabelle zu § 13 RVG verwiesen. [...]</p>	<p>Mindestgebühr bis 500 EUR Gegenstandswert: 51,50 EUR</p> <p>Steigerung</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 2.000 EUR Gegenstandswert für angefangene 500 EUR: 51,50 EUR - bis zu 10.000 EUR Gegenstandswert für angefangene 1.000 €: 59,50 EUR <p>Im Übrigen wird auf die Tabelle zu § 13 RVG verwiesen. [...]</p>
§ 15a – Anrechnung einer Gebühr	
<p>(1) [...]</p> <p>(2) Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.</p> <p>(3) [...]</p>	<p>(4) [...]</p> <p>(5) Sind mehrere Gebühren ganz oder teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. Bei Betragsrahmengebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung den für die Anrechnung bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.</p> <p>(6) [...]</p>
§ 19 – Rechtszug; Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen	
<p>(Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorbereitung der Klage, des Antrags oder der Rechtsverteidigung, soweit kein besonderes gerichtliches oder behördliches Verfahren stattfindet; 	<p>Hierzu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gerichtliche Anordnungen nach § 758a der Zivilprozessordnung sowie Beschlüsse nach den §§ 90 und 91 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;

RVG 2021	RVG 2025
§ 23c	
Gegenstandswert im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz	entfällt – bzw. wird zu § 24 (siehe unten)
§ 24	
Gegenstandswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz	<p>§ 24 i.d.F. 2021 wird aufgehoben</p> <p>Neufassung (entspricht § 23 c i.d.F. 2021):</p> <p>Gegenstandswert im Umsetzungsverfahren nach dem Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz</p>
§ 49 – Wertgebühren aus der Staatskasse	
Wertgebührentabelle; beginnend mit 1,0 Gebühr bis 5.000,00 EUR -> 248,00 EUR	Neue, angepasste Wertgebührentabelle; beginnend mit 1,0 Gebühr bis 5.000,00 EUR -> 319,00 EUR

V. Änderungen im Vergütungsverzeichnis 2021 / 2020 (Synopsis, Teil 2)

RVG 2021	RVG 2025
Nr. 2102	
36,00 bis 384,00 €	39,00 bis 419,00 €
Nr. 2103	
60,00 bis 660,00 €	65,00 bis 719,00 €
Vorbemerkung 2.3	
(1) [...] ... (4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dient, angerechnet. Bei einer Betragsrahmengebühr beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 207,00 €. Bei einer Wertgebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des weiteren Verfahrens ist. (5) [...]	(1) [...] ... (4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im Verwaltungsverfahren entstanden ist, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf eine Geschäftsgebühr für eine Tätigkeit im weiteren Verwaltungsverfahren, das der Nachprüfung des Verwaltungsakts dient, angerechnet. Bei einer Betragsrahmengebühr beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 225,00 € . Bei einer Wertgebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des weiteren Verfahrens ist. (5) [...]
Nr. 2302	
60,00 bis 768,00 €	65,00 bis 837,00 €
Anmerkung: Eine Gebühr von mehr als 359,00 € kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.	Anmerkung: Eine Gebühr von mehr als 391,00 € kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.
Nr. 2501	
38,50 €	42,00 €
Nr. 2502	
77,00 €	84,00 €
Nr. 2503	
93,50 €	102,00 €
Nr. 2504	
297,00 €	324,00 €
Nr. 2505	
446,00 €	486,00 €
Nr. 2506	
594,00 €	647,00 €

RVG 2021	RVG 2025
Nr. 2507	
743,00 €	810,00 €
Nr. 2508	
165,00 €	180,00 €
Vorbemerkung 3	
(1) [...] ... (4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Teil 2 entsteht, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Bei Betragsrahmengebühren beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 207,00 €. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Bei einer wertabhängigen Gebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist. (5) [...]	(1) [...] ... (4) Soweit wegen desselben Gegenstands eine Geschäftsgebühr nach Teil 2 entsteht, wird diese Gebühr zur Hälfte, bei Wertgebühren jedoch höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, auf die Verfahrensgebühr des gerichtlichen Verfahrens angerechnet. Bei Betragsrahmengebühren beträgt der Anrechnungsbetrag höchstens 225,00 €. Sind mehrere Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend. Bei einer wertabhängigen Gebühr erfolgt die Anrechnung nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist. (5) [...]
Nr. 3102	
60,00 bis 660,00 €	65,00 bis 719,00 €
Nr. 3104	
(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn 1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist, 2. [...]	(1) Die Gebühr entsteht auch, wenn 1. in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung oder ein Erörterungstermin vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gemäß § 307 oder § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung oder Erörterung entschieden oder in einem solchen Verfahren mit oder ohne Mitwirkung des Gerichts ein Vertrag im Sinne der Nummer 1000 geschlossen wird oder eine Erledigung der Rechtssache im Sinne der Nummer 1002 eingetreten ist, 2. [...]
Nr. 3106	
60,00 bis 610,00 €	65,00 bis 665,00 €

RVG 2021	RVG 2025
Vorbemerkung 3.2	
<p>(1) [...]</p> <p>(2) Wenn im Verfahren auf Anordnung eines Arrests, zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung, den Widerruf oder die Abänderung der genannten Entscheidungen das Rechtsmittelgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943, auch i. V. m. § 946 Abs. 1 Satz 2 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften. Dies gilt entsprechend im Verfahren der einstweiligen Anordnung und im Verfahren auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts. Satz 1 gilt ferner entsprechend in Verfahren über einen Antrag nach § 169 Abs. 2 Satz 5 und 6, § 173 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 176 GWB.</p>	<p>(1) [...]</p> <p>(2) Wenn im Verfahren auf Anordnung eines Arrests, zur Erwirkung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung oder auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie im Verfahren über die Aufhebung, den Widerruf oder die Abänderung der genannten Entscheidungen das Rechtsmittelgericht als Gericht der Hauptsache anzusehen ist (§ 943, auch i. V. m. § 946 Abs. 1 Satz 2 ZPO), bestimmen sich die Gebühren nach den für die erste Instanz geltenden Vorschriften. Dies gilt entsprechend im Verfahren der einstweiligen Anordnung und im Verfahren auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, auf Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung oder Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts. Satz 1 gilt ferner entsprechend in Verfahren über einen Antrag nach § 169 Abs. 2 Satz 6 und 7, § 173 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 176 GWB.</p>
Nr. 3204	
72,00 bis 816,00 €	78,00 bis 889,00 €
Nr. 3205	
60,00 bis 610,00 €	65,00 bis 665,00 €
Nr. 3212	
96,00 bis 1.056,00 €	105,00 bis 1.151,00 €
Nr. 3213	
96,00 bis 990,00 €	105,00 bis 1.079,00 €
Nr. 3330	
bei Betragsrahmengebühren höchstens 260,00 €	bei Betragsrahmengebühren höchstens 280,00 €
Nr. 3331	
bei Betragsrahmengebühren höchstens 260,00 €	bei Betragsrahmengebühren höchstens 280,00 €
Nr. 3335	
bei Betragsrahmengebühren höchstens 500,00 €	bei Betragsrahmengebühren höchstens 550,00 €

RVG 2021		RVG 2025	
Nr. 3400			
bei Betragsrahmengebühren höchstens 500,00 €		bei Betragsrahmengebühren höchstens 550,00 €	
Nr. 3405			
bei Betragsrahmengebühren höchstens 250,00 €		bei Betragsrahmengebühren höchstens 275,00 €	
Nr. 3406			
36,00 € bis 408,00 €		39,00 € bis 445,00 €	
Nr. 3501			
24,00 bis 250,00 €		26,00 bis 275,00 €	
Nr. 3511			
72,00 bis 816,00 €		78,00 bis 889,00 €	
Nr. 3512			
96,00 bis 1.056,00 €		105,00 bis 1.151,00 €	
Nr. 3515			
24,00 bis 250,00 €		26,00 bis 275,00 €	
Nr. 3517			
60,00 bis 610,00 €		65,00 bis 665,00 €	
Nr. 3518			
72,00 bis 792,00 €		78,00 bis 863,00 €	
Nr. 4100			
44,00 bis 396,00 € 176,00 €		48,00 bis 432,00 € 192,00 €	
Nr. 4101			
44,00 bis 495,00 € 216,00 €		48,00 bis 540,00 € 235,00 €	
Nr. 4102			
44,00 bis 330,00 € 150,00		48,00 bis 360,00 € 163,00	
Nr. 4103			
44,00 bis 413,00 € 183,00 €		48,00 bis 450,00 € 199,00 €	
Nr. 4104			
44,00 bis 319,00 € 145,00 €		48,00 bis 348,00 € 158,00 €	
Nr. 4105			
44,00 bis 399,00 € 177,00 €		48,00 bis 435,00 € 193,00 €	

RVG 2021		RVG 2025	
Nr. 4106			
44,00 bis 319,00 € 145,00 €		48,00 bis 348,00 € 158,00 €	
Nr. 4107			
44,00 bis 399,00 € 177,00 €		48,00 bis 435,00 € 193,00 €	
Nr. 4108			
77,00 bis 528,00 € 242,00 €		84,00 bis 576,00 € 264,00 €	
Nr. 4109			
77,00 bis 660,00 € 295,00 €		84,00 bis 719,00 € 321,00 €	
Nr. 4110			
121,00 €		132,00 €	
Nr. 4111			
242,00 €		264,00 €	
Nr. 4112			
55,00 bis 352,00 € 163,00 €		60,00 bis 384,00 € 178,00 €	
Nr. 4113			
55,00 bis 440,00 € 198,00 €		60,00 bis 480,00 € 216,00 €	
Nr. 4114			
88,00 bis 616,00 € 282,00 €		96,00 bis 671,00 € 307,00 €	
Nr. 4115			
88,00 bis 770,00 € 343,00 €		96,00 bis 839,00 € 374,00 €	
Nr. 4116			
141,00 €		154,00 €	
Nr. 4117			
282,00 €		307,00 €	

RVG 2021	RVG 2025
Nr. 4118	
110,00 bis 759,00 € 348,00 €	120,00 bis 827,00 € 379,00 €
Nr. 4119	
110,00 bis 949,00 € 424,00 €	120,00 bis 1.034,00 € 462,00 €
Nr. 4120	
143,00 bis 1.023,00 € 466,00 €	156,00 bis 1.151,00 € 508,00 €
Nr. 4121	
143,00 bis 1.279,00 € 569,00 €	156,00 bis 1.394,00 € 620,00 €
Nr. 4122	
233,00 €	254,00 €
Nr. 4123	
466,00 €	508,00 €
Nr. 4124	
88,00 bis 616,00 € 282,00 €	96,00 bis 671,00 € 307,00 €
Nr. 4125	
88,00 bis 770,00 € 343,00 €	96,00 bis 839,00 € 374,00 €
Nr. 4126	
88,00 bis 616,00 € 282,00 €	96,00 bis 671,00 € 307,00 €
Nr. 4127	
88,00 bis ,770,00 € 343,00 €	96,00 bis 839,00 € 374,00 €
Nr. 4128	
141,00 €	154,00 €
Nr. 4129	
282,00 €	307,00 €

RVG 2021		RVG 2025	
Nr. 4130			
132,00 bis 1.221,00 € 541,00 €		144,00 bis 1.331,00 € 590,00 €	
Nr. 4131			
132,00 bis 1.526,00 € 663,00 €		144,00 bis 1.664,00 € 723,00 €	
Nr. 4132			
132,00 bis 616,00 € 300,00 €		144,00 bis 671,00 € 326,00 €	
Nr. 4133			
132,00 bis 770,00 € 361,00 €		144,00 bis 839,00 € 393,00 €	
Nr. 4134			
150,00 €		163,00 €	
Nr. 4135			
300,00 €		326,00 €	
Nr. 4200			
66,00 bis 737,00 € 321,00 €		72,00 bis 803,00 € 350,00 €	
Nr. 4201			
66,00 bis 921,00 € 395,00 €		72,00 bis 1.004,00 € 430,00 €	
Nr. 4202			
66,00 bis 330,00 € 158,00 €		72,00 bis 360,00 € 173,00 €	
Nr. 4203			
66,00 bis 413,00 € 192,00 €		72,00 bis 450,00 € 209,00 €	
Nr. 4204			
33,00 bis 330,00 € 145,00 €		36,00 bis 360,00 € 158,00 €	
Nr. 4205			
33,00 bis 413,00 € 178,00 €		36,00 bis 450,00 € 194,00 €	

RVG 2021	RVG 2025
Nr. 4206	
33,00 bis 330,00 € 145,00 €	36,00 bis 360,00 € 158,00 €
Nr. 4207	
33,00 bis 413,00 € 178,00 €	36,00 bis 450,00 € 194,00 €
Nr. 4300	
66,00 bis 737,00 € 321,00 €	72,00 bis 803,00 € 350,00 €
Nr. 4301	
44,00 bis 506,00 € 220,00 €	48,00 bis 552,00 € 240,00 €
Nr. 4302	
33,00 bis 319,00 € 141,00 €	36,00 bis 348,00 € 154,00 €
Nr. 4303	
33,00 bis 330,00 €	36,00 bis 360,00 €
Nr. 4304	
3.850,00 €	4.197,00 €
Nr. 5100	
33,00 bis 187,00 € 88,00 €	36,00 bis 204,00 € 96,00 €
Nr. 5101	
Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 60,00 € 22,00 bis 121,00 € 57,00 €	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 80,00 € 24,00 bis 132,00 € 62,00 €
Nr. 5102	
22,00 bis 121,00 € 57,00 €	24,00 bis 132,00 € 62,00 €
Nr. 5103	
Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 60,00 bis 5.000,00 € 33,00 bis 319,00 € 141,00 €	Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 80,00 bis 5.000,00 € 36,00 bis 348,00 € 154,00 €
Nr. 5104	
33,00 bis 319,00 € 141,00 €	36,00 bis 348,00 € 154,00 €

RVG 2021		RVG 2025	
Nr. 5105			
Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5.000,00 € 44,00 bis 330,00 € 150,00 €		Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5.000,00 € 48,00 bis 360,00 € 163,00 €	
Nr. 5106			
44,00 bis 330,00 € 150,00 €		48,00 bis 360,00 € 163,00 €	
Nr. 5107			
Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 60,00 € 22,00 bis 121,00 € 57,00 €		Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von weniger als 80,00 € 24,00 bis 132,00 € 62,00 €	
Nr. 5108			
22,00 bis 264,00 € 114,00 €		24,00 bis 288,00 € 125,00 €	
Nr. 5109			
Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 60,00 bis 5.000,00 € 33,00 bis 319,00 € 141,00 €		Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von 80,00 bis 5.000,00 € 36,00 bis 348,00 € 154,00 €	
Nr. 5110			
44,00 bis 517,00 € 224,00 €		48,00 bis 564,00 € 245,00 €	
Nr. 5111			
Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5.000,00 € 55,00 bis 385,00 € 176,00 €		Verfahrensgebühr bei einer Geldbuße von mehr als 5.000,00 € 60,00 bis 420,00 € 192,00 €	
Nr. 5112			
88,00 bis 616,00 € 282,00 €		96,00 bis 671,00 € 307,00 €	
Nr. 5113			
88,00 bis 616,00 € 282,00 €		96,00 bis 671,00 € 307,00 €	
Nr. 5114			
88,00 bis 616,00 € 282,00 €		96,00 bis 671,00 € 307,00 €	
Nr. 5200			
22,00 bis 121,00 € 57,00 €		24,00 bis 132,00 € 62,00 €	

RVG 2021		RVG 2025	
Nr. 6100			
55,00 bis 374,00 € 172,00 €		60,00 bis 408,00 € 187,00 €	
Nr. 6101			
110,00 bis 759,00 € 348,00 €		120,00 bis 827,00 € 379,00 €	
Nr. 6102			
143,00 bis 1.023,00 € 466,00 €		156,00 bis 1.115,00 € 508,00 €	
Nr. 6200			
44,00 bis 385,00 € 172,00 €		48,00 bis 420,00 € 187,00 €	
Nr. 6201			
44,00 bis 407,00 € 180,00 €		48,00 bis 444,00 € 197,00 €	
Nr. 6202			
44,00 bis 319,00 € 145,00 €		48,00 bis 348,00 € 158,00 €	
Nr. 6203			
55,00 bis 352,00 € 163,00 €		60,00 bis 384,00 € 178,00 €	
Nr. 6204			
88,00 bis 616,00 € 282,00 €		96,00 bis 671,00 € 307,00 €	
Nr. 6205			
141,00 €		164,00 €	
Nr. 6206			
282,00 €		307,00 €	
Nr. 6207			
88,00 bis 616,00 € 282,00 €		96,00 bis 671,00 € 307,00 €	
Nr. 6208			
88,00 bis 616,00 € 282,00 €		96,00 bis 671,00 € 307,00 €	

RVG 2021	RVG 2025
Nr. 6209	
141,00 €	154,00 €
Nr. 6210	
282,00 €	307,00 €
Nr. 6211	
132,00 bis 1.221,00 € 541,00 €	144,00 bis 1.331,00 € 590,00 €
Nr. 6212	
132,00 bis 605,00 € 294,00 €	144,00 bis 659,00 € 321,00 €
Nr. 6213	
147,00 €	160,00 €
Nr. 6214	
294,00 €	320,00 €
Nr. 6215	
77,00 bis 1.221,00 € 519,00 €	84,00 bis 1.331,00 € 566,00 €
Nr. 6300	
77,00 bis 1.221,00 € 519,00 €	48,00 bis 564,00 € 245,00 €
Nr. 6301	
44,00 bis 517,00 € 224,00 €	48,00 bis 564,00 € 245,00 €
Nr. 6302	
22,00 bis 330,00 € 141,00 €	24,00 bis 360,00 € 154,00 €
Nr. 6303	
22,00 bis 330,00 € 141,00 €	24,00 bis 360,00 € 154,00 €
Nr. 6400	
88,00 bis 748,00 €	96,00 bis 815,00 €
Nr. 6401	
88,00 bis 748,00 €	96,00 bis 815,00 €
Nr. 6402	
110,00 bis 869,00 €	120,00 bis 947,00 €

RVG 2021	RVG 2025
Nr. 6403	
110,00 bis 869,00 €	120,00 bis 947,00 €
Nr. 6500	
22,00 bis 330,00 €	24,00 bis 360,00 €
141,00 €	154,00 €
Anlage 2 zu 13 Abs. 1 S. 3	
Alte Gebührentabelle (RVG 2021)	Neue Gebührentabelle (RVG 2025)

VI. Änderungen im GKG bzw. FamGKG von unmittelbarem Interesse

Die Gerichtskostentabellen (GKG und FamGKG) haben durch das KostRÄG 2025 ebenfalls eine Anhebung erfahren, und zwar zwischen 6 % und 9 %.

Durch die Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren (hier: insbesondere PKH-Gebühren) sowie der Anpassung der Vergütungen und Entschädigungen nach dem JVEG steigen zugleich die Ausgaben des Staates. Darüber hinaus sind auch die Sach- und Personalkosten der Justiz gestiegen, so dass auch eine Anpassung der Gerichtsgebühren sowie der Gerichtsvollziehergebühren begründet ist. Hier gelten umfänglich neue Gebühren sowie eine angehobene Gebührentabelle.

Diese Erhöhungen sind insbesondere bei der **Kostenrisikoberechnung** eines anstehenden Prozesses zu berücksichtigen.

Für das Tagesgeschäft in **typischen zivilrechtlich ausgerichteten Kanzleien** von Interesse ist insbesondere, dass

- bei Wertermittlungen in Zwangsversteigerungsverfahren (§ 54 GKG) nicht mehr der Einheitswert heranzuziehen ist, wenn ein anderer Wert nicht festgesetzt wurde, sondern der **Grundsteuerwert**,
- die Mindestgebühr für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides von 36,00 EUR auf 37,00 EUR **angehoben** (Nr. 1100 GKG-KV) wird,
- die **Gebühren für Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung**, so z.B. für den **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, sowie auch für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls von 22,00 EUR auf 24,00 EUR** angehoben (Nrn. 2111, 2114 GKG-KV) werden sowie
- die Gebühren für das Verfahren über den Antrag auf **Abnahme der eidesstattlichen Versicherung von 35,00 EUR auf 38,00 EUR** angehoben werden.

Für das Tagesgeschäft in **familienrechtlichen Mandaten** sind neben der Änderung der Gebührentabelle folgende Änderungen von Interesse, nämlich die Anhebung der Gegenstandswerte

- in bestimmten Kindschaftssachen (§ 45 FamGKG), Wert **bislang 4.000,00 EUR, Wert dann 5.000,00 EUR**,
- in Abstammungssachen (§ 47 FamGKG), Wert **bislang 2.000,00 EUR, Wert dann 3.000,00 EUR**,
- in Ehewohnungs- und Haushaltssachen (§ 48 FamGKG): Erhöhung von **3.000,00 EUR auf 4.000,00 EUR und von 4.000,00 EUR auf 5.000,00 EUR** sowie
- in Gewaltschutzsachen (§ 49 FamGKG): Erhöhung **von 2.000,00 EUR auf 3.000,00 EUR und von 3.000,00 EUR auf 4.000,00 EUR**.

Wir wünschen bei künftigen Mandaten viel Erfolg und „gesunde“ Honorare!